



Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V.

Mitglied im Landesverband Sächsischer Angler e.V.
anerkannter Naturschutzverband gem. § 56 SächsNatSchG

Max-Weigelt-Straße 22 · 09221 Neukirchen · Tel. 0371/5300770

SATZUNG DES ANGLERVERBANDES SÜDSACHSEN MULDE/ELSTER E. V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14.05.2022 in Glauchau

Präambel

Alle in dieser Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Ehrenämter, Funktionen, Tätigkeiten oder sonstige Personenbezeichnungen gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkung dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V. Die Abkürzung lautet AVS.
2. Der AVS hat seinen Sitz in Chemnitz. Sein Verbreitungsgebiet erstreckt sich auf das Territorium des Direktionsbezirkes Chemnitz der Landesdirektion Sachsen.
3. Der AVS ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 295 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
4. Der AVS kann Mitglied in anderen Verbänden und Institutionen werden, soweit dies dem Vereinszweck i. S. d. § 2 entspricht.
5. Der AVS ist Mitglied im Landesverband Sächsischer Angler e. V.
6. Der AVS verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen neutral.
7. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der AVS ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss. Die Aufgaben des AVS sind die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach innen und außen.
2. Zweck des Verbandes ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit und zur Sicherung aller Formen des nachhaltigen Angelns unter Beachtung des dazugehörigen Tierschutzes, die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei im Fischereibezirk, die Förderung von Kindern und Jugendlichen, die Förderung des Casting-Angelns (auch Trockenangeln oder Turnierwurfangeln genannt) und die Zusammenarbeit in fischereilichen Belangen mit anderen Bundesländern durch freiwilligen Zusammenschluss aller an der Erfüllung dieses Zweckes mitwirkenden Vereinigungen und Personen.

3. Die Zwecke gemäß § 52 der Abgabenordnung, Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Wasser- und Tierschutzes, werden erreicht durch:
- a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Bewahrung der Interessen der Angelfischerei, der Fischerei-, Land- und Forstwirtschaft
 - b) die Förderung des Verständnisses in allen Fragen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, auch nach außen, sowie die Förderung der inneren Verbundenheit zur Natur,
 - c) die Förderung und der Erhalt des waidgerechten Angelns und Wahrung der Traditionspflege als Landeskultur,
 - d) den Erwerb von Gewässern und Pachtung des Fischereirechtes an Gewässern sowie die Durchführung der Hege und von Pflegemaßnahmen lt. Sächsischem Fischereigesetz und Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer und heimischer Fischbestände,
 - e) die Fischeaufzucht, den Fischbesatz und Maßnahmen zur Förderung der Fischbestände, insbesondere auch gefährdeter Fischarten,
 - f) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden Pflanzenwelt und freilebenden einheimischen Tierwelt um und in den Gewässern,
 - g) die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,
 - h) Förderung des Casting-Angelns (auch Trockenangeln oder Turnierwurfangeln genannt) als Gerätehandhabung,
 - i) die aktive Mitarbeit und Vertretung der Interessen der Angler in allen Umwelt-, Natur- und Artenschutzfragen sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden regionalen, nationalen und internationalen Vertretungen, Verbänden, Vereinen, Behörden und Institutionen,
 - j) die Mitwirkung an der Gesetzgebung auf den Gebieten der Fischerei, Angelfischerei, der Landschaftspflege, des Natur- und Umweltschutzes,
 - k) Maßnahmen zur Reinhaltung und Pflege der Gewässer
 - l) die Schulung und Beratung auf den Gebieten der Hege der Fischbestände, der Gewässerpflege, Gerätehandhabung der Angelfischerei, waidgerechten Verhaltens, des Biotop- und Artenschutzes, der Arterhaltung und Eingliederung gefährdeter Fischarten in vorhandene bzw. neu zu schaffende Biotope,
 - m) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse der Tätigkeit,
 - n) die Unterstützung von Veranstaltungen entsprechend den Satzungszielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Aufwendungen

1. Der AVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der AVS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des AVS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

4. Sofern es die finanzielle Situation des AVS zulässt, können Aufwandsentschädigungen, Ehrenamtszuschüsse und Übungsleiterzuschüsse nach den geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes und den darin festgelegten maximalen Höhen gezahlt werden, insofern diese Zahlungen dem Satzungszweck und dessen Verwirklichung entsprechen. Näheres regelt die Finanzordnung des AVS.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der AVS setzt sich aus folgenden Mitgliedergruppen zusammen:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) mittelbare Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Ehrenpräsident
2. Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Angelvereine e. V., deren Satzung dem § 2 der AVS-Satzung nicht widerspricht,
 - b) Angelverein-Vereinigungen e. V., die aus territorialen oder anderen Gründen bestehen und deren Satzung dem § 2 der AVS-Satzung nicht widerspricht,
 - c) Angel-Abteilungen oder Angel-Sektionen von Vereinen e. V., deren Satzung dem § 2 der AVS-Satzung nicht widerspricht.

Die Aufnahme kann auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des AVS durch Beschluss des Präsidiums erfolgen. Grundlage für eine Aufnahme in den AVS bildet die Aufnahmeordnung des AVS mit ihren Kriterien und Vorgaben. Der Aufnahmebeschluss zur Antragstellung ist dem Antragsteller zu übermitteln. Das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch das Präsidium, die nicht begründet werden muss.

3. Mittelbare Mitglieder sind alle Mitglieder (natürliche Personen) der in § 4 unter Pkt. 2 a), 2 b) und 2 c) dieser Satzung benannten ordentlichen Mitglieder.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Präsidiums an Einzelpersonen, die sich um den Schutz und Erhalt der Gewässer und der Natur, die Entwicklung von Angerei und Fischerei und die Förderung des Casting-Angelns in besonderem Maße verdient gemacht haben, verliehen werden. Handelt es sich um mittelbare Mitglieder des AVS, wird Ihnen in Anerkennung der Leistung die Beitragszahlung an den AVS erlassen.
5. Die Ehrenpräsidentenschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die sich um die Belange des AVS im höchsten Maße und langjährig verdient gemacht haben. Mit der Ehrenpräsidentenschaft ist immer eine Ehrenmitgliedschaft gemäß § 4, Pkt. 4 dieser Satzung gekoppelt. Es kann stets nur einen amtierenden Ehrenpräsidenten geben.
6. Einzelpersonen, Unternehmen oder Fachverbände, die die Ziele des AVS unterstützen, können auf Vorschlag durch Beschluss des Präsidiums mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder aufgenommen oder entlassen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I.) Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den AVS. Dieses Recht entfällt bei fehlender Gemeinnützigkeit.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die mittelbaren Mitglieder haben das Recht, entsprechend ihrer gewählten Beitragssparte die ausgewiesenen und freigegebenen Verbandseigentums- und Verbandspachtgewässer waidge-recht zu beangeln. Neben den jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen sind die gültige Gewässerordnung und alle Regelungen gemäß gültigen Festlegungen des AVS als Fischereirechteinhaber, die in Verbandszeitschriften und/oder über digitalen Medien (z. B. Verbandshomepage, Online-Angelatlas u. a.) veröffentlicht werden, einzuhalten. Bei Verstößen kann dem mittelbaren Mitglied das Recht auf Beanglung der Verbandsgewässer auf Zeit entzogen werden.

II.) Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erkennen die Satzung des AVS an und sind zur Einhaltung verpflichtet. Bei noch bestehenden Widersprüchen in einer Satzung eines ordentlichen Mitgliedes zur Satzung des AVS hat die Satzung des AVS den Vorrang. Den ordentlichen Mitgliedern wird empfohlen, ihre Satzung der des AVS anzugleichen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Erfüllung der Verbandsaufgaben mitzuhelfen, die Beschlüsse des Verbandes zu befolgen und dem Präsidium zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Auskünfte zu geben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv an der ehrenamtlichen Hege und Pflege der Verbandseigentums- und Verbandspachtgewässer zu beteiligen. Die verbindliche Zuweisung von festen Pflegegewässern oder Pflegeabschnitten an die ordentlichen Mitglieder kann durch den AVS erfolgen. Das ordentliche Mitglied hat dazu auf Anforderung des AVS einen Betreuungsvertrag zur Gewässerpflege abzuschließen. Die Betreuung und Pflege der Verbandsgewässer hat Vorrang gegenüber möglichen Eigentums- und Pachtgewässern der Mitglieder selbst.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des AVS zu unterstützen und den AVS bei Kenntnis über Verhandlungen und Vorgänge von fischereilicher Bedeutung im Territorium, insbesondere über zur Verpachtung stehende Fischereirechte oder zum Verkauf stehende Gewässer umgehend zu informieren.
5. Die Mitglieder räumen dem AVS an Gewässern, die zum Verkauf stehen, oder an Fischereirechten, die zur Verpachtung stehen, das Vorkaufs- bzw. Vorpachtrecht ein. Die Mitglieder geben keine direkten oder indirekten Kauf- bzw. Pachtangebote zu Gewässern oder Fischereirechten, zu denen der AVS selbst Angebote einbringt, ab. Die Mitglieder geben keine Pachtangebote zu Fischereirechten an Gewässern ab, an denen der AVS Fischereipächter ist oder das Fischereirecht vormals gepachtet hatte, es sei denn, der AVS bestätigt auf Anfrage des Mitgliedes schriftlich seinen Interessensverzicht.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Gebühren für die Mitglieder nach gültiger Beitragsordnung und gemäß Beitragsrechnung fristgerecht an den AVS zu entrichten. Nach Fristablauf ist das Mitglied ohne Mahnung im Verzug.
7. Die ordentlichen Mitglieder haben die Erfüllung dieser Pflichten durch eigene Satzungsregelungen gegenüber ihren Vereinsmitgliedern als mittelbare Mitglieder des AVS sicherzustellen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder im AVS erlischt
 - a) durch Austritt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des AVS mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Der Austritt kann bis zum 30.06. eines jeden Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) mit Wirkung zum Ende des Jahres (31.12.) erfolgen.
 - b) durch Auflösung des ordentlichen Mitgliedes.
 - c) durch Aberkennung, wenn die Voraussetzungen nach § 4 der AVS-Satzung nicht mehr vorliegen.
 - d) durch Ausschluss wegen groben oder mehrfachen Verstoßes gegen die AVS-Satzung und/oder wegen Handlungen, die das Ansehen des AVS oder eines seiner Mitglieder schwer geschädigt hat.
 - e) durch Ausschluss wegen Weigerung der Teilnahme an der satzungsgemäßen Pflicht gemäß § 5, Absatz II.
 - f) wegen wiederholtem Säumnis bei der Zahlung von Beiträgen.
 - g) durch Auflösung des AVS.
2. Alle nach 1.a) bis 1.f) ausscheidende bzw. ausgeschiedene, ordentliche Mitglieder haben keinerlei Rechte am AVS-Vermögen.
3. Über Aberkennungen der ordentlichen Mitgliedschaft oder Ausschluss ordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium des AVS. Vorher wird dem ordentlichen Mitglied die Möglichkeit gegeben, gegenüber dem Präsidium des AVS mündlich oder schriftlich eine Stellungnahme abzugeben. Die anschließende Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg steht gegen die Entscheidung offen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Aberkennung durch die Mitgliederversammlung oder Tod.
5. Die mittelbare Mitgliedschaft im AVS erlischt,
 - a) wenn die Mitgliedschaft bei einem ordentlichen AVS-Mitglied endet,
 - b) wenn die Mitgliedschaft des ordentlichen AVS-Mitglieds im AVS endet,
 - c) durch Ausschluss, der vom ordentlichen AVS-Mitglied beschlossen wird,
 - d) durch Tod.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des AVS sind:

1. das Präsidium,
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Präsidium

1. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein als Vorstände entsprechend § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei die des Vizepräsidenten im Innenverhältnis nur im nicht nachzuweisenden Fall der Verhinderung des Präsidenten gilt. Beide sind an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden.
2. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) sowie mindestens 4, maximal 6 Beisitzern
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes berufen die verbliebenen Präsidiumsmitglieder zeitnah für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Diese Berufung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Wenn die Mindestmitgliederzahl von 7 Präsidiumsmitgliedern, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und 4 Beisitzern nicht unterschritten wird, kann die Position des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung auch unbesetzt bleiben. Zur nächsten Mitgliederversammlung ist dann von den Delegierten eine Nachwahl für das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied durchzuführen. Dazu können sowohl vom Präsidium wie auch von den ordentlichen Mitgliedern schriftliche Kandidatenvorschläge erfolgen. Auch für die Nachwahl (Kooptation) gilt: Bei Nichtunterschreitung der Mindestmitgliederzahl von 7 Präsidiumsmitgliedern, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und 4 Beisitzern, kann der freigewordene Präsidiumssitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder der nächsten Wahl unbesetzt bleiben.

Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten wählt das verbliebene Präsidium aus seiner Mitte für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung den neuen Präsidenten. Dessen freiwerdendes Präsidiumsamt wird für den Rest der Amtsperiode durch ein Ersatzmitglied eingenommen oder bleibt, sofern die Mindestmitgliederzahl des Präsidiums gewahrt ist, unbesetzt. Gleiche Regelung gilt für das Ausscheiden des Vizepräsidenten und Schatzmeisters.
5. Das Präsidium ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ist ihr rechenschaftspflichtig.
6. Das Präsidium ist jährlich mindestens viermal vom Präsidenten einzuberufen, der auch die Sitzungen leitet. Die Einladung kann mittels Brief, Fax oder E-Mail mit 7-tägiger Ladungsfrist erfolgen.
7. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Präsidiums muss eine außerordentliche Sitzung innerhalb einer Frist von 3 Wochen durchgeführt werden. Das Verlangen hat schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe und mit Unterschrift aller Antragsteller zu erfolgen.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

9. Das Präsidium legt die Grundzüge der AVS-Arbeit fest. Zu seinen Aufgaben gehören:
- a) Beschluss von Finanz-, Geschäfts-, Beitrags-, Wahl- und anderen Verbandsordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
 - b) Beratung des Geschäftsberichtes
 - c) Haushaltvoranschlag und Festlegung von Aufwandsentschädigungen
 - d) Vermögensverwaltung einschließlich Kauf und Verkauf von dinglichen Vermögenswerten
 - e) Abschlüsse von Dienstverträgen für Geschäftsführer und andere Mitarbeiter
 - f) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
 - g) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, Verordnungen und sonstige verbandliche Regelungen des AVS durch Abmahnung, Aberkennung der Mitgliedschaft oder Ausschluss
 - h) Das Präsidium entscheidet über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern nach aktuell gültiger Aufnahmeordnung und nach §4, Absatz 2.
 - i) Das Präsidium beruft die Delegierten des AVS für Delegiertenversammlungen übergeordneter Verbände auf Landes- und Bundesebene.
 - j) Das Präsidium kann zur Erfüllung der Aufgaben des AVS eine Geschäftsstelle einrichten. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Angestellte des AVS. Mitglieder des Präsidiums können auch Arbeitnehmer des AVS sein. Die Funktionen Geschäftsführer und Präsident können nicht von einer Person wahrgenommen werden.
 - k) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - l) Über den Kauf und Verkauf von Gewässern, Grundstücken, Gebäuden und Anlagen entscheidet das Präsidium.
 - m) Der Vorstand nach BGB kann zur Zweck- und Aufgabenerfüllung Darlehen und Kredite für den AVS aufnehmen.
 - n) Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Präsidiumssitzungen beratend teilzunehmen. Er besitzt aber im Präsidium kein Stimmrecht.
 - o) Das gewählte Präsidium kann aus seiner Mitte einen Schriftführer benennen.
 - p) Das gewählte Präsidium kann Vertreter aus seiner Mitte oder mittelbare Mitglieder (Mitglieder der ordentlichen Mitglieder) als notwendige Fachreferenten benennen. Fachreferenten sind im Präsidium nur stimmberechtigt, wenn sie zeitgleich Präsidiumsmitglied des AVS sind. Fachreferenten, die nicht zeitgleich Präsidiumsmitglied des AVS sind, haben nur beratende Funktion.

§ 9 Revisoren

1. Zur Prüfung des Finanzwesens des AVS werden von der Mitgliederversammlung für die fünfjährige Amtsperiode des Präsidiums mindestens 2, maximal 3 Revisoren gewählt.
2. Die Revisoren prüfen jährlich mindestens zweimal und erstellen zu den Prüfungen ein Revisionsprotokoll.

3. Die Revisoren sind einzeln kontrollberechtigt.
4. Zur Mitgliederversammlung berichten die Revisoren den Delegierten und dem Präsidium zur Haushaltsabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und zum Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Termin der jährlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern bekanntzumachen. Die Veröffentlichung auf der Verbandsinternetseite des AVS oder in einer den Mitgliedern zugehenden Verbandszeitschrift ist dabei ausreichend.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Präsidenten alljährlich regelmäßig unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 14-tägiger Ladungsfrist schriftlich per einfachen Brief einzuberufen. Maßgeblich dafür ist der Poststempel. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Präsidenten verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung, zu der der Präsident auch Gäste einladen kann.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und der Revisoren
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Präsidenten
 - c) Genehmigung der Jahresendabrechnung und Feststellung des Haushaltsplanes sowie die Erteilung der Entlastung für Geschäftsführung und Präsidium
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen
 - e) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium durch Antrag vorgebracht werden
 - f) Entscheidung über die Berufungen gegen Aberkennung der Mitgliedschaft und Ausschluss eines Mitgliedes
 - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind zu berücksichtigen, wenn sie vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Präsidium eingehen. Bei Anträgen unmittelbar zur Mitgliederversammlung ist gemäß der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, die mit der satzungsgemäßen Einladung zu versenden ist, zu verfahren.
5. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 - c) der Ehrenpräsident
 - d) die Ehrenmitglieder
6. Die ordentlichen Mitglieder können pro 100 ihrer mittelbaren Mitglieder einen Delegierten entsenden. Für angefangene 100 mittelbare Mitglieder kann ebenfalls ein Delegierter entsendet werden. Grundlage bildet der Mitgliederstand der ordentlichen Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres.

7. Das ordentliche Mitglied kann die entsprechend seiner Mitgliederzahl maximale Delegiertenzahl entsenden. Dann hat jeder Delegierte genau eine Stimme. Die Stimmen eines ordentlichen Mitgliedes können aber auch auf Delegierte vereint werden. Jedoch darf dann der Delegierte die auf ihn entfallenden Stimmen nur einheitlich einsetzen.
8. Präsidiumsmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident haben jeweils eine Stimme.
9. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes entfällt, wenn für das abgelaufene Geschäftsjahr fällige Beiträge nicht vollständig entrichtet wurden.
10. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienen Stimmberechtigten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht die schriftliche Stimmabgabe gefordert wird. Zur Durchführung von Wahlen erlässt das Präsidium auf Grundlage der Satzung und gesetzlicher Bestimmungen eine Wahlordnung.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung wiedergeben soll.

§ 11 Gewässerordnung

1. Die Gewässerordnung beinhaltet die Regeln, Gebote, Verbote, Pflichten und fischereilichen Vorgaben zum Verhalten an den Eigentums- und Pachtgewässern und zur Ausübung der Angelfischerei an diesen. Diese sind für die Mitglieder zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben verbindlich.
2. Das Gewässerverzeichnis und die darin enthaltenen gewässerspezifischen Regelungen sind Bestandteil der Gewässerordnung.
3. Jedes mittelbare Mitglied erhält über die ordentlichen Mitglieder bei Aufnahme oder bei Neuauflage der Gewässerordnung ein gedrucktes Exemplar. Alternativ kann der AVS die Gewässerordnung frei zugänglich zum Download oder über andere Online-Plattformen zur Verfügung stellen.
4. Die Gewässerordnung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden oder wird als digitales Medium als Download auf der Internetseite des AVS oder über andere Plattformen zur Verfügung gestellt.
5. Die Gewässerordnung kann entsprechend notwendiger Belange geändert und ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen werden mindestens durch eine der folgenden Varianten bekanntgegeben:
 - a) Internetseite
 - b) oder Verbandszeitschrift
 - c) oder Einlageblätter im Erlaubnisschein
6. Kontrollorgan ist die ehrenamtliche Gewässeraufsicht. Vorfälle, die zur Ahndung kommen, werden von den Kontrolleuren protokolliert.
7. Prüforgän für festgestellte Verstöße ist die Geschäftsstelle des AVS.
8. Verstöße können mit Abmahnungen oder entsprechend den Regelungen der Gewässerordnung mit befristetem Entzug des Erlaubnisscheins zur Beangeltung der Verbandsgewässer geahndet werden.

9. Abmahnungen mit Belehrung und Hinweis auf Folgen im Wiederholungsfalle obliegen der Geschäftsstelle.
10. Vollzugsorgan für die Ahndung von Verstößen gegen die Gewässerordnung mit befristetem Erlaubnisscheinenzug zur Beangelung der Verbandsgewässer ist die Geschäftsstelle. Dem Betroffenen wird die Möglichkeit eingeräumt, zum Sachverhalt schriftlich Stellung zu nehmen und schriftliche Darlegungen von möglichen Zeugen beizubringen. Die folgende Entscheidung der Geschäftsstelle ist endgültig. Der Rechtsweg ist dabei nicht ausgeschlossen.

§ 12 Ausschüsse

1. Zu Fragen und Aufgabenstellungen des Umwelt-, Fischerei- und Gewässerschutzes, der Gewässerwirtschaft und Bewirtschaftung der Angel- und Aufzuchtgewässer, der Jugendarbeit, des Angelns und des Casting-Angelns können durch die zuständigen Referenten eigenverantwortlich Ausschüsse gebildet werden. Die Referentenausschüsse sind beratende Gremien des Referenten außerhalb des Präsidiums.
2. Das Präsidium kann zudem in besonderen Angelegenheiten zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. Der Vorsitzende eines Präsidiumsausschusses, sofern er kein Präsidiumsmitglied ist, kann auf Einladung ohne Stimmrecht an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.

§ 13 Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen und Zweckänderungen

Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen und zum Zweck des AVS bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesverband Sächsischer Angler e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den eingetragenen Vorstand nach BGB, falls die Delegiertenversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 15 Ermächtigung

Das Präsidium des AVS ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An Stelle einer unwirksamen Satzungsregelung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung des AVS wurde am 14.05.2022 auf der Mitgliederversammlung des Anglerverbandes Südsachsen Mulde Elster e.V. in Glauchau beschlossen und tritt mit Eintragung am Vereinsregister in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung tritt am Tage der Eintragung der neuen Satzung außer Kraft.